
Editorial

Das Bundesgericht hält das verfassungsmässige Gebot der Gerichtsöffentlichkeit hoch

Liebe Leserin, lieber Leser

Am 22. Februar 2017 hatte das Bundesgericht in einer öffentlichen Beratung das Zürcher Obergericht scharf gerügt, weil es in einem Mordprozess die akkreditierten Gerichtsberichterstatter sowohl gänzlich von der Verhandlung als auch von der Urteilsöffnung ausgeschlossen hatte. Die Rede war von einem «Affront» gegenüber den Medienschaffenden und von «Kabinettsjustiz». Nun liegt die Begründung des Urteils aus Lausanne vor. Im Ton ist es erwartungsgemäss zurückhaltender ausgefallen, in der Sache aber lässt es an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Die vollständige Geheimhaltung eines Gerichtsurteils verstösst selbst bei Vorliegen gewichtiger Interessen gegen das verfassungsmässige Gebot der Gerichtsöffentlichkeit. Professor Franz Zeller setzt sich in seiner Urteilsbesprechung mit der Begründung dieses wegweisenden Entscheids des Bundesgerichts auseinander.

Im ersten Newsletter dieses Jahres hat «medialex» damit begonnen, die Rechtsprechung des vergangenen Jahres in Bereichen des Medienrechts darzustellen und zu kommentieren. In dieser Ausgabe setzt Rechtsanwältin Regula Bähler die Serie fort mit der Übersicht über die urheberrechtlichen Urteile von 2016. Es geht unter anderem um das Recht des Architekten auf Integritätsschutz des von ihm geschaffenen Bauwerks, um den Werkcharakter einer Panoramafotografie, um Einschränkungen der Freiheit kommerzieller Nutzer, Links zu setzen, um nur auf einige der behandelten, spannenden Fälle hinzuweisen.

Simon Canonica, Redaktor *medialex*

Regula Bähler, Rechtsanwältin Zürich, Dozentin für Medienrecht am MAZ Die Schweizer Journalistenschule Luzern

Architektur, Panoramafotografie und Hyperlinks

Übersicht über die wichtigsten Urteile im Bereich des Urheberrechts im Jahr 2016

Résumé En 2016, le Tribunal fédéral a du abordé le droit de l'architecte à la protection de l'intégralité de son œuvre alors que le Tribunal de deuxième instance de Bâle a contesté le caractère individuel à une photographie panoramique. Le CJUE effraie les utilisateurs commerciales en limitant leur liberté de mettre des links ce qui pourrait également avoir une conséquence pour des opérateurs des pages d'internet en Suisse. En plus, les tribunaux ont du traité des questions concernant le recouvrement des droits de rémunérations pour le propre usage et des questions procédurales dans le contexte des demandes de renseignements dans le droit d'auteur.

I. Urheberrechtlicher Werkschutz

Zum einen hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Werkqualität von Bauten präzisiert und sich **1** gleichzeitig vertieft der Frage angenommen, in welchem Ausmass der Eigentümer eines Bauwerks berechtigt ist, daran Änderungen vorzunehmen. Zum andern hat sich das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt einmal mehr mit dem Werkcharakter einer Fotografie auseinandergesetzt und einem Panoramabild den individuellen Charakter abgesprochen.

1. Wenn Eigentümer ein Wohnhaus nachträglich ändern

Im Kanton Waadt wurde im Jahr 1998 ein Architekt beauftragt, ein Familienwohnhaus mit Garage, Um- **2** schwingung und Schwimmbad im Kanton Waadt zu gestalten. Entstanden war eine Villa aus weissem Sichtbeton mit einem augenfälligen, von den Hauskanten aufsteigenden Dach. Unter der Schräge des einen Dachs befand sich eine gedeckte Terrasse, welche gegen Süden halb und zur Westseite vollständig offen war. Laut Expertenmeinung ein gedeckter Aussenraum, welcher den inneren Wohnbereich verlängerte. Jedenfalls fand das Bauwerk zwischen 2002 und 2008 in mehreren Fachpublikation Beachtung.

Doch störten sich die Eigentümer daran, dass das Terrassenkonstrukt weder Schutz vor Unwetter noch vor **3** Sonneneinstrahlung bot und zudem den Lärm eines jeden auf der angrenzenden Strasse passierenden Fahrzeugs verstärkte. Deshalb beabsichtigten sie 2011, die Terrasse mit einer Vorrichtung aus Glas und Metall abzuschliessen, welche sich im unteren Teil auf einer Höhe von zwei Metern in eine Faltziehwand verwandeln liess.

Der Architekt sah sein Werk entstellt und erwirkte vor dem waadtländischen Kantonsgericht 2015 ein straf- **4** bewehrtes Verbot, dieses Bauvorhaben auszuführen. Das Bundesgericht gelangte in seinem Entscheid 142 III 387 (Fermeture d'une terrasse – Schliessen einer Terrasse) zur gegenteiligen Auffassung.

A. Werkcharakter eines Wohnhauses

Zunächst hat das Bundesgericht klargestellt, dass die geplanten Änderungen nicht nur die überdachte Ter- **5** rasse betreffen, sondern das Haus als Ganzes. Deshalb ist auf Letzteres abzustellen, wenn es die Werkqualität zu beurteilen gilt, und zwar so, wie dieses – wie im vorliegenden Fall – realisiert oder wie es in Plänen und Modellen vermittelt worden ist.

Bei Bauwerken ist der urheberrechtliche Schutz wie bei allen Kategorien von Werken an die Voraussetzung **6** einer geistigen Schöpfung individuellen Charakters gebunden (Art. 2 Abs. 1 URG). Ausschlaggebendes Kriterium ist die Individualität, die im Werk selbst zum Ausdruck kommen muss, die es vom Banalen oder bereits Bestehendem abhebt. Die Individualität ergibt sich aus der Vielfalt von Entscheidungen, welche der Urheber oder die Urheberin trifft, aus überraschenden und ungewöhnlichen Kombinationen. Dies auf eine Art, die es ausgeschlossen erscheinen lässt, dass eine Person, vor die nämliche Aufgabe gestellt, ein gleiches Werk wie eine andere schafft.

- 7 Das erforderliche Ausmass an Individualität hängt von der Gestaltungsfreiheit ab. Ist Letztere durch Sachzwänge eingeschränkt, sind die Anforderungen an eine eigenständige schöpferische Tätigkeit geringer. Dies gilt auch für Werke der Baukunst, die wegen ihrer vorgesehenen Nutzung wie auch durch technische Vorschriften vorbestimmt sind. Damit diesen nun urheberrechtlicher Werkcharakter zukommt, «muss der Architekt nicht etwas völlig Neues erschaffen, er kann sich vielmehr mit einer Gestaltung zufrieden geben, die nur relativ und teilweise neu ist. Das URG gewährt insbesondere jenem Architekten keinen Schutz, der einen einfachen handwerklichen Beitrag leistet, indem er bekannte Formen und Linien kombiniert und verändert oder wenn der Architekt unter den gegebenen Umständen, unter welchen er seine Arbeit zu verrichten hat, über keine Gestaltungsfreiheit verfügt» (E. 3.1).
- 8 Weil die fragliche Villa eine aussergewöhnliche Dachkonstruktion aufweist, welche namentlich auch die Ausführung der Terrasse ausmacht, ist es offensichtlich, dass sie das Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit von eigenständigem Gepräge ist. Der Architekt hatte nachvollziehbar diverse Entscheidungen getroffen, die nicht einfach von der Routine diktiert waren. Deshalb ist dieses Wohnhaus ein urheberrechtlich geschütztes Werk (E. 3.2).
- 9 Ob und in welchem Ausmass ein Architekt etwas Neues geschaffen hat, ist eine Tatfrage. Hingegen ist es eine Rechtsfrage, ob der rechtliche Werkbegriff angesichts der dargelegten Tatsachen korrekt angewendet worden ist (E. 3.1).

B. Werkintegrität versus Eigentümerinteressen

- 10 Bauwerke dienen weitgehend bestimmten Nutzungszwecken. Deshalb verleiht das Gesetz den Eigentümern das Recht, an ausgeführten Werken der Baukunst Änderungen vorzunehmen (Art. 12 Abs. 3 URG). Vorbehalten bleibt allerdings das ausschliessliche Recht der Urheberinnen und Urheber, sich einer Entstellung ihres Werks zu widersetzen. Dies selbst dann, wenn Dritte vertraglich oder gesetzlich, beispielsweise aufgrund des Zitatrechts, befugt sind, das Werk zu ändern oder für die Schaffung eines Werks zweiter Hand zu bearbeiten. (Art. 11 Abs. 2 URG) Dieser harte Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts gilt als nicht übertragbar.
- 11 Im Terrassenentscheid hat sich das Bundesgericht hinsichtlich solchen Aufeinanderprallens von Urheber- und Nutzerinteressen vertieft mit der bisherigen Rechtspraxis auseinandergesetzt – vornehmlich mit der schweizerischen, aber auch mit Blick über die Landesgrenzen. Es gelangt zum Ergebnis, dass in der Anwendung von Art. 11 Abs. 2 URG – anders als beim allgemeinen Persönlichkeitsschutz entsprechend Art. 28 ZGB – keine Interessensabwägung gegenüber den Anliegen der Eigentümerinnen und Eigentümer vorzunehmen ist. Das Bundesgericht folgt dabei in einem ersten Schritt der überwiegenden Mehrheit der Lehre, wonach einzig die Frage zu stellen sei, ob ein verändernder Eingriff die Persönlichkeit des Architekten beeinträchtigt oder nicht (E. 4, insbesondere E. 4.3 und 4.4). Dies weil Art. 11 Abs. 2 URG einerseits nicht auf Art. 28 ZGB verweist, andererseits davon abweicht. Denn Urheber können sich auf das Entstellungsverbot auch berufen, wenn sie eine Änderung ihres Werks vertraglich zugestanden haben oder wenn diese gesetzlich erlaubt ist.
- 12 Somit kommt es – dies legt der Begriff der Entstellung in diesem Zusammenklar nahe –zunächst allein auf die Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeit des Architekten an. Denn Art. 11 Abs. 2 URG schützt unter dem Titel Werkintegrität eigentlich die Beziehung der Person des Architekten zu seinem Werk, und zwar hinsichtlich seines beruflichen Ansehens und seiner Ehre. Dies wiederum heisst entscheiden, wann und wie ein Werk Ausdruck der Persönlichkeit der Urheberin oder des Urhebers und das Resultat ihrer individuellen schöpferischen Tätigkeit ist. Je höher der Grad der Individualität ist, desto eher sind verändernde Eingriffe als Entstellung des Werks respektive als Rufschädigung des Urhebers zu werten (E. 4.5 und 4.6).
- 13 Zusätzlich sind – und nun hat das Bundesgericht trotzdem eine Abwägung der Interessen des Architekten gegenüber jenen der Eigentümer vorgenommen – die Tragweite sowie die Art und Weise der geplanten Änderungen zu berücksichtigen, mithin ihre Auswirkungen auf das Werk. Es geht darum, deren Zweck zu klären. Auch wenn Wert und Zweckbestimmung beim Werkbegriff selbst keine Rolle spielen dürfen (vgl. Legaldefinition von Art. 2 Abs. 1 URG), verhält es sich unter den Gesichtspunkten von Art. 11 Abs. 2 URG anders: Dienen beabsichtigte Änderungen rein ästhetischen Gründen, wird das Gericht diese eher als Verstoss gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht im Sinne von Art. 11 Abs. 2 URG einstufen, als wenn sie einem funktionellen Bedürfnis der Eigentümer entsprechen (E. 4.6.1).
- 14 In Anbetracht all dieser Aspekte hat das Bundesgericht im Terrassenfall den Interessen der Eigentümerin den Vorzug gegeben und keine Entstellung des Ursprungswerks angenommen.

2. Aus einzelnen Aufnahmen zusammengesetztes Panoramabild

- 15 Ein auf Architektur und insbesondere auf Türme fokussierter Fotograf, lud ein Panoramabild von Kleinbasel und dem Rheinknie auf Wikimedia Commons hoch. Dieses hatte er mittels einer speziellen Software aus Einzelaufnahmen zusammengesetzt, die er vom Münsterturm aus ausgenommen hatte.

Der Fotograf stellte das Panoramabild der Allgemeinheit unter der Lizenz «Freie Kunst» (Licence Art Libre, LAL) mit einer Copyleft-Klausel kostenlos für nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung. Als Bedingung verlangte er als Urheber die Erwähnung seines vollständigen Namens und die Verlinkung mit seiner Webseite. Dies unterliess eine Nutzerin, welche das Bild in ihren eigenen Internetauftritt einband. Deshalb machte der Fotograf einen Schadenersatz geltend, gestützt auf Art. 62 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 41 OR. **16**

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt hat am 20. Mai 2016 die Klage abgewiesen (Verfahren Nr. ZK.2015.9). Dabei hat es die Grundsätze zweier wegleitender Bundesgerichtsentscheide in Erinnerung gerufen (BGE 130 III 168 «Bob Marley» – und 130 III 714 «Wachmann Meili»). **17**

Mit den heute vorhandenen technischen Hilfsmitteln könnte jede andere Person ein Bild in gleicher oder sehr ähnlicher Weise schaffen, wobei es unerheblich sei, welche Technik eingesetzt oder welcher Aufwand für das Entstehen des Bildes betrieben worden sei. Letzteres hebe sich vom allgemein Üblichen nicht ausreichend ab. Dass sich das Panorama seit den Einzelaufnahmen verändert habe, weil der neue Roche-Turm ins Bild gekommen ist, sei unerheblich. Denn statistisch einmalig muss nicht das Motiv sein, sondern die Bildgestaltung. Deshalb fehlt dem Panoramabild der individuelle Charakter und somit die Werkqualität im Sinne des Urheberrechts (E. 2.3). **18**

II. Verlinken von Inhalten als Urheberrechtsverletzung

Die von GS Media BV betriebene niederländische Blog oder vielmehr den Schock-Log «GeenStijl», der zu den meistbesuchten gehört, eigenen Angaben zufolge politisch unkorrekt sein will und «Nachrichten, Skandalenthüllungen und journalistische Recherche mit lockeren Themen und angenehm verrücktem Unsinn» verbreitet. Am 27. Oktober 2011 erschien auf dieser Seite ein Artikel über die bevorstehende Veröffentlichung von Nacktfotos im «Playboy». Ein Hyperlink führte zur australischen Webseite «Filefactory», von der elf Dateien mit Fotos eines niederländischen Playmates heruntergeladen werden konnten. Auf Aufforderung von Sanoma, der Herausgeberin des «Playboy», verschwanden diese Fotos von der australischen Webseite, nicht aber von «GeenStijl». Letztere doppelte mit Folgebeiträgen nach und setzte weitere Hyperlinks auf Angebote, auf denen die einschlägigen Fotos zu sehen waren. Im Dezember 2011 veröffentlichte der «Playboy» diese Bildstrecke dann selbst und deren Verleger klagte GS Media, nachdem er sich vom Fotografen alle notwendigen Rechte hatte abtreten lassen, in den Niederlanden wegen Urheberrechtsverletzung ein. **19**

Der Oberste Gerichtshof der Niederlande, bei dem die Auseinandersetzung im Zuge eines Kassationsverfahrens mittlerweile angelangt war, legte dem Gerichtshof der Europäischen Union EuGH im April 2015 Fragen zur Vorabentscheidung vor. Diese Möglichkeit besteht für Mitgliedstaaten, wenn sich in einem hängigen Rechtsstreit Probleme der Auslegung des Unionsrechts stellen. Das Erkenntnis des EuGH ist keine Entscheidung in der Sache selbst, bindet aber die nationalen Gerichte insofern, als dass diese in Übereinstimmung damit urteilen müssen. Konkret ging es um Art. 3 Abs. 1 der Unionsrichtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Dieser zufolge müssen die Rechteinhaber jede Handlung der öffentlichen Wiedergabe eines Werks autorisieren. Für das höchste niederländische Gericht stellte sich nun die Frage, unter welchen Bedingungen das Setzen eines Hyperlinks auf eine Webseite, auf der urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis der daran Berechtigten frei zugänglich sind, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser EU-Richtlinie sind. **20**

Der EuGH hat am 8. September 2016 entschieden, GS Media habe mit dem Setzen der erwähnten Links im Sinne einer öffentlichen Wiedergabe gehandelt (Rechtssache C-160/15, EU:C:2016:644 – GS Media vs Sanoma u.a.). **21**

1. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe nach EU-Recht

Der EuGH hat sich zunächst auf seine frühere Rechtsprechung bezogen, welche sich nur mit dem Setzen von Hyperlinks auf frei zugängliche, autorisierte Inhalte befasste. Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe erfordere aber eine individuelle Beurteilung (E. 33 f.). Dabei sind Kriterien zu berücksichtigen, wie vornehmlich die Vorsätzlichkeit des Handelns. Ein «Nutzer nimmt nämlich eine Wiedergabe vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, und zwar insbesondere dann, wenn ohne dieses Tätigwerden die Kunden das ausgestrahlte Werk grundsätzlich nicht empfangen könnten» (E. 35). Öffentlich ist diese Wiedergabe, wenn eine «unbestimmte Zahl potentieller Leistungsempfänger» davon profitieren kann, deren Kreis mithin «aus recht vielen Personen bestehen muss» (E. 36). **22**

Darüber hinaus setzt die öffentliche Wiedergabe in einem Fall wie dem vorliegenden ein neues Publikum voraus, an welches die Rechteinhaber nicht dachten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten. **23**

(E. 37) In früheren Fällen verneinte der EuGH das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe, aber eben bezogen auf Hyperlinks, welche auf ein frei zugängliches Angebot verwiesen und somit kein neues Publikum eröffneten, wie etwa in der Sache Svensson u.a. (C466/12, EU:C:2014:76).

2. Erhöhte Sorgfaltspflicht für kommerzielle Anbieter

- 24 Der EuGH hat in Betracht gezogen, dass die anzuwendende EU-Richtlinie – angesichts der elektronischen Medien – ausdrücklich einen angemessenen Interessensausgleich zwischen den Inhabern von Urheberrechten und der Verwirklichung der Grundrechte von Nutzern, insbesondere der Freiheit der Meinungsäußerung, wie auch dem Gemeinwohl sichern soll (E. 3 und 31 zur Richtlinie 2001/29).
- 25 In diesem Kontext ist zu bedenken, dass es sich, namentlich für Einzelpersonen, als schwierig erweisen kann, zu erkennen, ob ihr Link zu einem urheberrechtlich geschützten Werk führt und ob dieses frei im Internet veröffentlicht werden darf. (E. 46) So lange diese Einzelperson keine kommerziellen Absichten verfolgt, ist ihr zugute zu halten, dass sie «nicht weiss und vernünftigerweise nicht wissen kann, dass dieses Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers veröffentlicht wurde» (E. 47).
- 26 Ist dagegen erwiesen, dass der Betreffende «wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – weil er beispielsweise von dem Urheberrechtinhaber darauf hingewiesen wurde –, so stellt die Bereitstellung dieses Links eine «öffentliche Wiedergabe» dar» (E. 49), und zwar eine unerlaubte. Ebenso verhält es sich bei der Umgehung technischer Schutzmassnahmen, welche den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten einem beschränkten Kreis von Personen vorbehalten. Zu Ungunsten jener, die mit Gewinnerzielungsabsicht beziehungsweise zu Erwerbszwecken Hyperlinks setzen, stellt der EuGH die widerlegbare Vermutung auf, dass sie dies «in voller Kenntnis der Geschützttheit des Werks und der etwaig fehlenden Erlaubnis der Urheberrechtinhaber zu seiner Veröffentlichung im Internet» getan haben. Denn ihnen sei zuzumuten, sich zu vergewissern, dass sie nicht auf ein rechtswidriges Angebot verweisen und entsprechende Nachforschungen treffen (E. 51).
- 27 Dass diese Voraussetzungen im Fall der GS Media laut EuGH erfüllt waren und diese eine Urheberrechtsverletzung begangen hatte, liegt aufgrund dieser Ausführungen auf der Hand.

3. Tragweite des EuGH-Urteils, auch für die Schweiz

- 28 Noch im selben Jahr, 2016, haben ein schwedisches und ein deutsches Landgericht die Kriterien des GS Media-Entscheids angewandt und Hyperlinks als Urheberrechtsverletzungen eingestuft. Das Landgericht Hamburg hat den EuGH-Entscheid, welcher die Gewinnerzielungsabsicht nicht näher umschrieben hat, dahingehend interpretiert, dass sich diese nicht auf den fraglichen einzelnen Link beziehen, sondern sich aus der Webseite als Ganzes ergeben muss (Vgl. LG Hamburg Az.: 310 O 402/16 E. 3.b). Dies bedeutet, dass sich auch Medienschaffende, Journalistinnen und Journalisten oder Blogger, welche mit ihrem Angebot nur wenig Geld einnehmen, fragen müssen, ob sie sich in einer Grauzone bewegen und deshalb im Zweifel keinen Link setzen. Auch Leaks könnten über das Urheberrecht zusätzlich kriminalisiert werden.
- 29 Für die Schweiz ist der EuGH-Entscheid insofern von Bedeutung, als dass hierzulande ansässige Webseiten-Betreiber, welche ihr kommerzielles Angebot hauptsächlich auf eine Kundschaft in den EU-Mitgliedsländern ausrichten, durchaus nach dem Recht dieser einzelnen Länder zur Verantwortung gezogen werden könnten. Die in diesem Zusammenhang herrschende Rechtsunsicherheit ist aber gross.

III. Verwertungsrecht

- 30 Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat 2016 gleich zwei Mal Gelegenheit gehabt, sich mit der Einziehung von Vergütungen aus dem betrieblichen Eigengebrauch zu befassen und die zuständige Urheberrechtsgesellschaft in ihren Ansprüchen geschützt. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass auch die rückwirkende Erhebung von Urhebergebühren für den Empfang von Rundfunkprogrammen in Gästezimmern zulässig ist.

1. Zulässige Schätzung der Kopiervergütungen

- 31 Die ProLitteris klagte gegen zwei Treuhandunternehmen und forderte Vergütungen entsprechend den Tarifen für das Erstellen von betriebsinternen Foto- und Digitalkopien ein. Denn als Verwertungsgesellschaft ist sie

dazu vom Institut für Geistiges Eigentum ermächtigt und auch verpflichtet. Die Rechtsgrundlage findet sich in Art. 19 Abs. 1 lit. c URG beziehungsweise Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 URG. Diese Einnahmen kommen aufgrund eines Verteilreglements und nach Abzug eines Anteils für die Fürsorge-Stiftung der ProLitteris sowie der Verwaltungskosten den Urheberinnen und Urhebern zugut, die literarische und dramatische Werke geschaffen haben wie auch solche der bildenden Kunst und Fotografie.

Eingezogen werden die Vergütungen bei Nutzern, bei denen davon auszugehen ist, dass sie über technische Vervielfältigungsvorrichtungen verfügen wie Fotokopierapparate, Terminals, Workstations, Bildschirme oder etwa auch Scanner. Die Höhe dieser Vergütungen hängt nebst der Branchenzugehörigkeit auch von der Anzahl der Betriebsangestellten ab. Über diese Punkte haben die Nutzer der ProLitteris Auskunft zu erteilen. (Art. 51 Abs. 1 URG).

Verweigert nun ein Nutzer trotz mehrfacher Aufforderung diese Auskünfte, dürfen die Verwertungsgesellschaften eine Schätzung der geschuldeten Vergütungen vornehmen. Diese ist verbindlich, sofern ein Werknutzer diese nicht fristgerecht korrigiert (Handelsgericht Zürich: Akten-Nr. HG150137 und HG150141).

2. Rückwirkender Tarif für Rundfunkempfang in Gastzimmern gilt

Die Verbände Gastrosuisse und Hotelleriesuisse klagten gegen die fünf Urheberrechtsgesellschaften, die es in der Schweiz gibt, und die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, welche Letztere einen Zusatz zum Gemeinsamen Tarif 3a nach einer längeren Vorgeschichte genehmigt hatte. Aufgrund dieses Tarifes sollten die Vermieter von Ferienhäusern, von Gastzimmern in Hotels, Spitälern und Gefängnissen für den Empfang von Rundfunkprogrammen Urhebergebühren entrichten. Die Höhe des Tarifs ist von der Anzahl Empfangsbewilligungen abhängig.

Im Urteil vom 7. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht diesen Tarif überprüft und im Sinn eines sachgerechten Interessenausgleichs zwischen den Rechteinhabern und Nutzern für angemessen befunden (Verfahren Nr. B-3865/2015, E. 2.3 und 5.3 ff.). Dieser überschneide sich auch nicht mit der Billag-Gebühr, einer öffentlich-rechtlichen Empfangsgebühr auf der Grundlage des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG, welche den Sendeanstalten zufließt. Diese «ist nicht konnex mit den Programmen, die damit finanziert werden, also auch nicht proportional zur Urhebernutzung, sondern stellt eine hoheitlich erhobene Zwecksteuer nach Art einer Kurtaxe bzw. eine öffentliche Abgabe sui generis dar.» Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Tarifvergütung um eine privatrechtliche Entschädigung, welche proportional zur Werknutzung steht und «nicht die sogenannte <Erstnutzung> abdeckt, welche die Sendeunternehmen auf dem freien Markt einkaufen und direkt bezahlen, sondern als besondere Form der <Zweitnutzung> erst mit dem erneuten Wahrnehmbarmachen der Werke nach ihrer sendeartigen Verbreitung im Gästezimmer geschuldet wird» (E. 4.1). Ebenso wenig ist diese Entschädigung bereits durch die Weitersendevergütung der Kabelnetzvertreiber entsprechend Art. 22 Abs. 1 URG abgegolten (E. 4.2).

Weil der Rechtsanspruch auf diese Urhebervergütung von Gesetzes wegen besteht und nicht erst mit der Genehmigung des Tarifs wirksam wird, ist dessen rückwirkende Anwendung zulässig (E. 6.2 ff.). Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist angefochten worden, weshalb es nicht rechtskräftig ist.

IV. Verfahrensfragen

Im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Auseinandersetzungen stellen sich auch immer wieder Verfahrensfragen. 2016 hat das Bundesgericht sich zu den Voraussetzungen der Auskunftspflicht bezüglich der Provenienz und Menge von Gegenständen geäußert, die widerrechtlich hergestellt oder sich in Verkehr gesetzt worden sind und sich bei der beklagten Partei befinden. – Das Appellationsgericht Basel-Stadt hat sich im bereits erwähnten Streit um das Panoramabild vom Rheinknie mit der primär passivlegitimierten Partei bei Urheberrechtsverletzungen im Internet befasst, mit einer zwar materiellrechtlichen Frage, welche aber darüber entscheidet, wer eingeklagt werden muss.

1. Auskunftsanspruch setzt Verletzung oder Gefährdung eines Urheberrechts voraus

Strittig war, wie weit eine Fotografin, die sich auf «Food-Photography» spezialisiert hatte, die Rechte an solchen Aufnahmen nicht an frühere Auftraggeberinnen abgetreten hatte. Sie wollte zumindest über jene Bilder, die sie für andere als die ursprünglich vereinbarten Zwecke geschaffen hatte, verfügen dürfen und verlangte deshalb Auskunft darüber, welche Fotografien in welchen Medien veröffentlicht worden seien. Denn erst nach Erhalt dieser Angaben – gleichsam als erster Schritt einer Stufenklage – liessen sich die Auskunftsbegehren genügend kon-

ketisieren. Jedenfalls war es der Fotografin nur stichprobenweise möglich, Beweisofferten für den Verdacht auf Verletzung ihrer Urheberrechte anzubieten.

39 Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 25. April 2016 (4A_1/2016 – Street Photography) darauf hingewiesen, dass schon der Gesetzeswortlaut eine Verletzung oder Gefährdung von Urheberrechten für eine Auskunftserteilung nach Art. 62 Abs. 1 lit. c URG verlangt. Dies setzt prozessual die hinreichende Substantiierung einer solchen Verletzung oder Gefährdung voraus. Denn das Auskunftsrecht dient nicht dazu, «Auskunft über vermutete Urheberrechtsverletzungen durch die beklagte Partei zu erhalten» (E. 2.3, vgl. auch E. 2.4 sowie 2.6 f.).

40 Ebenso wenig vermag die Berufung auf Urheberpersönlichkeitsrechte – in Analogie zu Art. 8 DSGVO, welcher keine Gefährdung oder Verletzung von Rechten bedingt – ein Auskunftsrecht über die Verwendung eigener Werke zu begründen. Damit sei keine Schutzwürdigkeit von Daten ausgewiesen. (E. 2.5).

2. Passivlegitimation der Halterin oder des Halters der Domain

41 Im vorerwähnten Fall des Panoramabildes hat das basel-städtische Appellationsgericht darauf erkannt, dass bei Urheberrechtsverletzungen im Internet in erster Linie die Halterin oder der Halter der Domain passivlegitimiert ist. Werden im Impressum der entsprechenden Webseite andere Personen aufgeführt und sollen diese eingeklagt werden, ist deren Mitwirkung an der Urheberrechtsverletzung näher zu begründen (E. 2.2).

Zusammenfassung 2016 setzte sich das Bundesgericht mit dem Recht des Architekten auf Integritätsschutz des von ihm geschaffenen Bauwerks auseinander, während das Basler Appellationsgericht einer Panoramafotografie den individuellen Charakter absprach. Der EuGH schreckte die kommerziellen Nutzer auf, indem er deren Freiheit, Links zu setzen, einschränkte, was sich auch auf Betreiber von Webseiten in der Schweiz auswirken kann. Ausserdem hatten sich die Gerichte mit dem Eintreiben von Vergütungsansprüchen für den Eigengebrauch und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung im Urheberrecht zu befassen.

Verfassungswidriger Ausschluss der Medien von einem Mordprozess

Urteil des Bundesgerichts (I. öffentlich-rechtliche Abteilung) vom 22. Februar 2017 (1B_349/2016, 1B_350/2016); BGE-Publikation vorgesehen

Résumé Dans un jugement directif, le Tribunal fédéral a dû peser le droit de protection des victimes et des jeunes contre les garanties constitutionnelles de la publicité de la justice, la liberté des médias et la liberté de l'information. Il a décidé que la conservation du secret total viole l'impératif de la publicité de la justice même si des intérêts importants existent. La publication du jugement peut être faite en forme anonyme ou raccourci mais le but de la publicité des tribunaux, c'est-à-dire le contrôle de la justice, doit être respecté. Ce but ne peut pas être atteint si le tribunal ne publie que le dispositif. Il faut toutefois une justification adéquate. Dans des cas pénaux, les motifs pour la décision et la sanction doivent être expliqués. Une exclusion des médias de l'audience principale n'est admise que « très restrictivement ».

Zusammenfassung Das Bundesgericht hat in einer richtungsweisenden Entscheidung die Schutzansprüche von Opfern und Jugendlichen gegen die verfassungsrechtlichen Garantien der Justizöffentlichkeit, der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit abgewogen. Dabei hält es fest, die vollständige Geheimhaltung eines Gerichtsurteils verstösse selbst beim Vorliegen gewichtiger Interessen gegen das Gebot der Justizöffentlichkeit. Die Bekanntgabe eines Urteils kann zwar in anonymisierter und gekürzter Form erfolgen, dabei ist aber der Zweck der Gerichtsöffentlichkeit, die Justizkontrolle, zu beachten. Dieser lässt sich nicht erreichen, wenn das Gericht lediglich den Urteilsspruch bekanntgibt. Verlangt ist eine angemessene Begründung. Dazu gehört in Straffällen die Erläuterung der Beweggründe für einen Schuldspruch und die Sanktion. Ein Ausschluss der Medien von der Hauptverhandlung sei „nur sehr restriktiv“ zulässig.

Stichworte Anonymisierung, Begründungspflicht, Gerichtsöffentlichkeit, Jugendschutz, Opferschutz, Person der Zeitgeschichte, Persönlichkeitsschutz, Urteilsbegründung

Bestimmungen Art. 16 Abs. 3 BV, Art. 17 BV, Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 69 und 70 StPO

Sachverhalt (leicht gekürzt)

A.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 5. Februar 2015 wurden die Beschuldigte S.B. und der Mitbeschuldigte A.M. der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 11 bzw. 8 ½ Jahren bestraft. Das Bezirksgericht hielt es für erwiesen, dass S.B. und ihr Liebhaber A.M. nach gemeinsamer Planung ihre jeweiligen Tatbeiträge geleistet hatten, um den Ehemann von S.B. umzubringen (vgl. Medienmitteilung des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 9. Februar 2015). Gegen dieses Urteil liessen die Beschuldigten, die Anklagebehörde und die Privatkläger B.B., J.B. und C.B. Berufung anmelden. Letztere haben diese wieder zurückgezogen.

Mit Eingabe vom 24. September 2015 an die I. Strafkammer des Obergerichts Zürich liess der Privatkläger B.B. im Berufungsverfahren gegen S.B. beantragen, es sei gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO die Öffentlichkeit (Publikum und Medien) von einer allfälligen Gerichtsverhandlung und Urteilsöffnung vollständig auszuschliessen. Die Privatkläger J.B. und C.B. stellten mit Schreiben vom 1. Oktober 2015 den identischen Antrag und ergänzten diesen um das Begehren, es sei auf eine Orientierung der Medien und der Öffentlichkeit über das Verfahren sowie über das Urteil zu verzichten. Auch im Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten A.M. liessen die Privatkläger B.B., J.B. und C.B. beantragen, es sei gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO die Öffentlichkeit (Publikum und Medien) von einer allfälligen Gerichtsverhandlung und Urteilsöffnung vollständig auszuschliessen. Die Medien und die Öffentlichkeit seien in anonymisierter Form über den Ausgang des Verfahrens mittels einer Medienmitteilung nach mündlicher Urteilsöffnung zu orientieren.

B.

Mit Verfügungen vom 10. November 2015 und 11. Februar 2016 beschloss der Präsident der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich in den Berufungsverfahren gegen die Beschuldigten S.B. und A.M. den Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit und der akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatte von der Berufungsverhandlung und der Urteileröffnung (Dispositiv Ziff. 1). Über den Antrag, wonach auf eine über den Ausgang des Berufungsverfahrens orientierende Medienmitteilung zu verzichten sei, werde nach durchgeführtem Berufungsverfahren entschieden (Ziff. 3).

Zur Begründung seiner Verfügungen nahm das Obergericht auf den Beschluss des Bezirksgerichts vom 16. Dezember 2014 Bezug und führte im Wesentlichen aus, die Situation habe sich seither nicht verändert. Es gelte weiterhin zu verhindern, dass die Privatkläger, insbesondere die beiden Kinder, (re-)traumatisiert und unkontrolliert mit Verfahrensdetails konfrontiert würden. Da der Beschuldigten (Mutter der beiden Kinder) versuchter Mord an ihrem Ehemann (Vater der Kinder) vorgeworfen werde, sei absehbar, dass anlässlich der Verhandlung familiärinterne und intime Details thematisiert würden. Es bestehe daher eine Gefahr der Retraumatisierung. Neben dem Vater, der nach wie vor labil sei, gelte es insbesondere die psychische Stabilität und eine möglichst unbeschwertere Entwicklung der Kinder sicherzustellen. Diese seien durch die Folgen der Tat, die Verletzungen des Vaters, die Haft der Mutter und die Trennung der Eltern äusserst schwer betroffen. Die Interessen der Privatkläger seien höher zu gewichten als jene der Öffentlichkeit an der Teilnahme an der Verhandlung. Angesichts des Umstandes, dass bereits mehrmals über das Strafverfahren berichtet worden sei und die Tatumstände bestens bekannt seien, erscheine auch eine anonymisierte Berichterstattung nicht als genügend, da Rückschlüsse auf die Identität der Privatkläger möglich seien.

C.

Gegen die Präsidialverfügungen vom 10. November 2015 und 11. Februar 2016 führen Nicole Freudiger, Monika Freund, Thomas Hasler und Brigitte Hürlimann mit Eingabe vom 15. September 2016 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht (Verfahren 1B_349/2016 und 1B_350/2016). Sie stellen in beiden Verfahren die identischen Begehren und beantragen in der Hauptsache, es seien die Ziffern 1 und 3 der jeweiligen Entscheide aufzuheben und die akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatte sowohl zur Berufungsverhandlung als auch zur Urteilsverkündung zuzulassen.

Das Obergericht schliesst auf Abweisung der Beschwerden. Mehrere Privatkläger der beiden Verfahren beantragen die Abweisung der Beschwerden. Zudem sei gestützt auf Art. 59 Abs. 2 BGG die Öffentlichkeit, inklusive die beim Bundesgericht akkreditierten Berichterstatter, von einer allfälligen Gerichtsverhandlung sowie Urteileröffnung auszuschliessen. Das Dispositiv und die Begründung des bundesgerichtlichen Entscheids seien gestützt auf Art. 59 Abs. 3 BGG lediglich in anonymisierter Form aufzulegen und die mit den Stellungnahmen eingereichten Berichte seien den Beschwerdeführern nicht auszuhändigen. Zwei Privatkläger stellen im Verfahren 1B_349/2016 im Wesentlichen dieselben Anträge mit dem Unterschied, dass auf die Beschwerden nicht einzutreten sei; eventualiter seien diese abzuweisen. Ausserdem sei der Sachverhalt des bundesgerichtlichen Urteils insoweit zu kürzen, abzudecken oder zu schwärzen, als er Rückschlüsse auf die Identität der beteiligten Personen ermögliche.

Mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 hat der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen abgewiesen.

Mit Verfügung vom 19. Januar 2017 hat der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung das Begehren um Ausschluss der Öffentlichkeit inklusive der beim Bundesgericht akkreditierten Berichterstatter und -erstatte abgewiesen. Das Bundesgericht hat die Angelegenheit am 22. Februar 2017 öffentlich beraten.

Erwägungen (leicht gekürzt)

1.

Die beiden identischen Beschwerden in den Verfahren 1B_349/2016 und 1B_350/2016 richten sich gegen zwei Präsidialverfügungen der I. Strafkammer des Obergerichts Zürich; sie nehmen Bezug auf die gleiche Berufungsverhandlung und es stellen sich die gleichen Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die beiden Verfahren zu vereinigen.

2.

2.1 Der Präsident der I. Strafkammer des Obergerichts Zürich erliess die beiden Verfügungen vom 10. November 2015 und 11. Februar 2016 in einem Strafverfahren. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführer (akkreditierte Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatte) sind nicht Parteien des Strafverfahrens. Für sie schliessen die vorinstanzlichen Entscheide über den Ausschluss der Öffent-

lichkeit von der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung das Verfahren ab. Diese sind deshalb als anfechtbare Endentscheide gemäss Art. 90 BGG anzusehen (vgl. Urteile 1B_169/2015 vom 6. November 2015 E. 2.4, nicht publiziert in BGE 141 I 211; 1B_134/2011 vom 14. Juli 2011 E. 2.1, nicht publiziert in BGE 137 I 209). Die Beschwerdeführer, die mangels Parteistellung keine Möglichkeit hatten, am vorinstanzlichen Verfahren teilzunehmen, berufen sich auf den Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II [SR 0.103.2]) sowie die Medien- und Informationsfreiheit (Art. 16 und 17 BV). Damit haben sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Entscheide und sind zur Beschwerdeführung befugt, auch wenn sie in Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG nicht ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Urteil 1B_169/2015 vom 6. November 2015 E. 2.3, nicht publiziert in BGE 141 I 211). Da die Berufungsverhandlung am 24. und 25. Oktober 2016 bereits stattgefunden hat, haben die Beschwerdeführer kein aktuelles praktisches Interesse mehr an der Behandlung ihrer Beschwerden. Das Bundesgericht sieht jedoch von diesem Erfordernis ab, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige verfassungsrechtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 140 IV 74 E. 1.3.3 S. 78). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt (vgl. ebenso Urteile 1B_169/2015 vom 6. November 2015 E. 2.3, nicht publiziert in BGE 141 I 211; 1B_134/2011 vom 14. Juli 2011 E. 2.5, nicht publiziert in BGE 137 I 209). Die Beschwerden sind somit trotz fehlenden aktuellen Interesses an die Hand zu nehmen.

2.2 Die Privatkläger J.B. und C.B. machen in ihrer Stellungnahme vom 10. Oktober 2016 geltend, auf die Beschwerden sei nicht einzutreten, weil die Beschwerdeführer, nachdem die Öffentlichkeit bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausgeschlossen gewesen sei, damit hätten rechnen müssen, dass dies auch im Verfahren vor Obergericht der Fall sei. Es widerspreche daher dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn sie den Ausschluss der Öffentlichkeit erst kurz vor der Berufungsverhandlung anfechten würden. Dabei verkennen die Privatkläger aber, dass sich die Beschwerdeführer umgehend nach Kenntnisnahme der Präsidialverfügungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit, die ihnen vom Obergericht unbestrittenermassen erst zwischen dem 26. August 2016 und 12. September 2016 eröffnet worden sind, dagegen zur Wehr gesetzt und dabei sogar auf die Ausschöpfung der 30-tägigen Rechtsmittelfrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG verzichtet haben. Hinweise dafür, dass sie bereits früher vom Ausschluss von der Berufungsverhandlung erfahren hätten, werden keine geltend gemacht; solche sind auch nicht ersichtlich. Ihnen kann somit kein treuwidriges Verhalten vorgeworfen werden. Dass sie nicht bereits gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit im erstinstanzlichen Verfahren opponiert haben, ändert daran nichts, steht es ihnen doch frei, einen solchen Entscheid des Bezirksgerichts hinzunehmen.

2.3 Die Verletzung von Grundrechten prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). In der Beschwerde ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern die angerufenen Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 141 I 36 E. 1.3 S. 41 mit Hinweisen).

2.4 Die Beschwerdeführer beantragen zwar die Aufhebung der jeweiligen Ziffer 1 der angefochtenen Präsidialverfügungen, mit der neben den Berichterstattern auch das Publikum von der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung ausgeschlossen wurde. Ihre Rechtsbegehren und die Ausführungen in den Rechtsschriften beschränken sich aber auf die Zulassung der akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatter zum Gerichtsverfahren. Streitgegenstand vor Bundesgericht bildet somit nur die Frage, ob diese Medienschaffenden zu Recht von der Berufungsverhandlung und der mündlichen Urteilsverkündung ausgeschlossen worden sind.

3.

Die Beschwerdeführer rügen, der vollständige Ausschluss der Gerichtsberichterstatter von der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung verletze das Prinzip der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II [SR 0.103.2]) sowie die Medien- und Informationsfreiheit (Art. 16 und 17 BV).

3.1 Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Diese erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient sie einerseits dem Schutze der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder

privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt (BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 133 f.; 137 I 16 E. 2.2 S. 18 f.; 134 I 286 E. 5.1 S. 288 und E. 6.1 S. 289; 133 I 106 E. 8.1 S. 107; 124 IV 234 E. 3b S. 238; 119 Ia 99 E. 4a S. 104; 117 Ia 387 E. 3 S. 389; 113 Ia 309 E. 4c S. 318; vgl. ferner EGMR-Urteil *Hurter gegen Schweiz* vom 15. 12. 05 [Nr. 53146/99] § 25 und § 32).

Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit wird für gerichtliche Strafverfahren in Art. 69 Abs. 1 StPO präzisiert (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozesses, BBl 2006 1085, 1152 Ziff. 2.2.8.2). Nach dieser Bestimmung sind die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich. Der allgemeinen Zugänglichkeit und der Möglichkeit der Kenntnisnahme staatlicher Tätigkeit kommen im Strafprozess besondere Bedeutung zu, werden in solchen Verfahren doch Entscheide mit potenziell weitreichenden und schweren Konsequenzen für die Betroffenen gefällt (SAXER/THURNHEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 13 zu Art. 69 StPO; FELIX BOMMER, Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zwischen Individualgrundrecht und rechtsstaatlich-demokratischem Strukturprinzip, in: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel, Donatsch/Forster/Schwarzenegger [Hrsg.], 2002, S. 680; NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl. 2013, S. 91). Eine wesentliche Funktion des Öffentlichkeitsgebots ist daher der Schutz der beschuldigten Personen: Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten soll ihnen durch die (etwaige) Anwesenheit des Publikums (vgl. dazu BOMMER, a.a.O., S. 675 ff.), und insbesondere durch das wachsame Auge der Medien, eine korrekte und gesetzmässige Behandlung zukommen (BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 133; 134 I 286 E. 5.1 S. 288; 124 IV 234 E. 3b S. 238; 119 Ia 99 E. 2a S. 100; HEINZ AEMISEGGER, Öffentlichkeit der Justiz, in: Neue Bundesrechtspflege, Pierre Tschannen [Hrsg.], 2007, S. 377; GEROLD STEINMANN, in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl. 2014, N. 43 zu Art. 30 BV; HEIMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 9 zu Art. 59 BGG). Die Kontrolle staatlichen Handelns dient dem Interesse der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit (Botschaft zur StPO, BBl 2006 1085, 1153 Ziff. 2.2.8.2; PASCAL MAHON, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2011, N. 8 zu Art. 69 StPO). Sie soll die Richterinnen und Richter zu einer verantwortungsvollen Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und sie zu rechtmässigen und sachgerechten Entscheidungen bewegen (SAXER/THURNHEER, a.a.O., N. 14 zu Art. 69 StPO). Den Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r)rn kommt dabei eine wichtige Wächterrolle zu, da die Kontrolle durch die Öffentlichkeit für gewöhnlich erst durch die vermittelnde Tätigkeit der Medien gewährleistet werden kann (HEIMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, a.a.O., N. 11 zu Art. 59 BGG). Sie nehmen mit ihrer Berichterstattung eine wichtige Brückenfunktion wahr, weil sie der Öffentlichkeit Einblicke in die Justiztätigkeit eröffnen und diese über die geltende Rechtswirklichkeit orientieren (vgl. BGE 137 I 16 E. 2.2 S. 19; STEINMANN, a.a.O., N. 54 zu Art. 30 BV; NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, Rz. 672; FRANZ ZELLER, Medien und Hauptverhandlung, in: Justice – Justiz – Giustizia 1/2006, Rz. 24). Insofern gebietet die rechtsstaatliche und demokratische Bedeutung des in Art. 69 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatzes der Öffentlichkeit, einen Ausschluss des Publikums und der Medienschaffenden im gerichtlichen Strafprozess nur sehr restriktiv, mithin bei überwiegenden entgegenstehenden Interessen, zuzulassen (vgl. BGE 133 I 106 E. 8.1 S. 107 f.; 119 Ia 99 E. 4a S. 104; 117 Ia 387 E. 3 S. 389; 113 Ia 309 E. 4c S. 318; je mit Hinweisen). Dieser hohe Stellenwert des Öffentlichkeitsgebots rechtfertigt sich auch deshalb, weil in Straffällen bereits von vornherein wichtige Verfahrensstad(i)en (z.B. die polizeiliche Ermittlungs- bzw. staatsanwaltliche Untersuchungstätigkeit) und praxisrelevante Erledigungsformen (insbesondere das Strafbefehlsverfahren) nicht publikumsöffentlich sind (vgl. Art. 69 Abs. 3 StPO). Insofern hat der Gesetzgeber das Prinzip der Justizöffentlichkeit in vorweggenommener Interessenabwägung bereits empfindlich eingeschränkt.

Im Ausmass der garantierten Justizöffentlichkeit bilden Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV (BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 134.; 137 I 16 E. 2.2 S. 18 f.; 113 Ia 309 E. 4c S. 318; je mit Hinweisen). Nach Art. 16 BV ist die Informationsfreiheit gewährleistet (Abs. 1). Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten (Abs. 3).

Art. 17 BV schützt die Medienfreiheit. Danach ist die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen gewährleistet (Abs. 1). Zensur ist verboten (Abs. 2). Die Medienfreiheit gewährleistet ebenso Art. 10 EMRK, obschon sie darin nicht ausdrücklich erwähnt wird (BGE 141 I 211 E. 3.1 S. 213 f. mit Hinweis). Sie gehört zu den zentralen Ausprägungen des allgemeinen Grundrechts freier Meinungsäusserung. Normativer Kern der Medienfreiheit ist die Sicherung des ungehinderten Nachrichtenflusses und des freien Meinungs austauschs. Geschützt ist die Recherche-tätigkeit der Journalisten zur Herstellung von Medienerzeugnissen und zu deren Verbreitung in der Öffentlichkeit. Die damit vermittelte Freiheit des Medienschaffens ist nicht Selbstzweck. Vielmehr hat der ungehinderte Fluss von Informationen und Meinungen in einem demokratischen Rechtsstaat eine wichtige gesellschaftliche und politische Bedeutung. Den Medien kommt als Informationsträger die Funktion eines Bindeglieds zwischen Staat und Öffentlichkeit zu. Zugleich leisten die Medien einen wesentlichen Beitrag zur Kontrolle behördlicher Tätigkeiten

(BGE 141 I 211 E. 3.1 S. 214; 137 I 209 E. 4.2 S. 211 f.).

Mit dem Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstellerinnen und -erstatte von der Berufungsverhandlung und mündlichen Urteilsverkündung wird der Grundsatz der Justizöffentlichkeit offensichtlich tangiert. Ebenso wird in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV eingegriffen, da den Pressevertretern verunmöglicht wird, die sich aus der Gerichtsverhandlung und Urteilsöffnung ergebenden Informationen zu beschaffen und sie anschliessend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ob überdies die Informationsfreiheit nach Art. 16 Abs. 3 BV betroffen ist, kann dahingestellt bleiben, da die Voraussetzungen für deren Einschränkung nach Art. 36 BV dieselben sind wie bei der Medienfreiheit (ebenso BGE 141 I 211 E. 3.1 S. 214; 137 I 209 E. 4.2 S. 212).

3.2 Gemäss Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Abs. 1). Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (Abs. 2) und verhältnismässig sein (Abs. 3). Ein schwerer Eingriff in ein Grundrecht bedarf einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz. Bei einem leichten Eingriff genügt ein Gesetz im materiellen Sinn. Ob ein Eingriff in ein Grundrecht schwer ist, beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Nicht entscheidend ist das subjektive Empfinden des Betroffenen (BGE 141 I 211 E. 3.2 S. 214 f. mit Hinweisen).

3.3 Das Bundesgericht befand in BGE 137 I 209, der Ausschluss eines Gerichtsberichterstatters, der sich der gerichtlichen Auflage für den Zugang zur Hauptverhandlung (Wahrung der Anonymität der Verfahrensbeteiligten) nicht unterziehe, stelle in der Regel einen schweren Eingriff in die Medienfreiheit dar (E. 4.4 S. 213; ebenso BGE 113 Ia 309 E. 5c S. 323). In einem weiteren Fall hielt es dafür, bei einem vom Strafrichter in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung gegenüber den Gerichtsberichterstattern unter Androhung von Ordnungsbussen ausgesprochenen Verbot, bestimmte Informationen über den Angeklagten zu publizieren, spreche vieles für die Annahme eines schweren Eingriffs, ohne diese Frage aber abschliessend zu beurteilen (BGE 141 I 211 E. 3.3.4 ff. S. 218). Im vorliegenden Fall wurden neben dem Publikum alle akkreditierten Gerichtsberichterstellerinnen und -erstatte für das gesamte Berufungsverfahren, d.h. sowohl für die Gerichtsverhandlung als auch die mündliche Urteilsverkündung, ausgeschlossen. Damit ist der Eingriff in die Medienfreiheit als schwer einzustufen. Inwiefern aber durch den Ausschluss sogar der Kerngehalt dieses Grundrechts ausgehöhlt wird, legen die Beschwerdeführer nicht in rechtsgenügender Weise dar (vgl. E. 2.3 hiervor).

3.4 Bei einem schweren Eingriff ist eine klare und ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich (Art. 36 Abs. 1 BV). Ebenso steht der Grundsatz der Justizöffentlichkeit gemäss Art. 30 Abs. 3 BV unter dem Vorbehalt gesetzlich vorgesehener Ausnahmen.

3.4.1 Nach Art. 70 StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern (Abs. 1 lit. a). Das Gericht kann Gerichtsberichterstellerinnen und -erstatte und weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu Verhandlungen gestatten, die nach Absatz 1 nicht öffentlich sind (Abs. 3). Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so eröffnet das Gericht das Urteil in einer öffentlichen Verhandlung oder orientiert die Öffentlichkeit bei Bedarf in anderer geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens (Abs. 4).

3.4.2 Die Beschwerdeführer stellen nicht in Abrede, dass mit Art. 70 Abs. 1 StPO eine genügende gesetzliche Grundlage für den Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstatte von der Berufungsverhandlung besteht. Sie bestreiten indes, dass eine solche auch für den Ausschluss von der mündlichen Urteilsverkündung vorhanden ist. Vielmehr gebiete Art. 70 Abs. 4 StPO ausdrücklich die Eröffnung des Urteils in einer öffentlichen Verhandlung, sofern die Öffentlichkeit zuvor ausgeschlossen worden sei.

3.4.3 Diese Argumentation greift zu kurz. Sie verkennt, dass Art. 70 Abs. 4 StPO selbst bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung explizit erlaubt, bei Bedarf statt mit Urteilsöffnung im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung im Sinne eines mündlichen Verlesens, die Öffentlichkeit in anderer geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren. Dies entspricht denn auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese verlangt nicht, dass das Urteil an einer öffentlichen Verhandlung mündlich verlesen wird; das Verkündungsgebot wird bereits gewahrt, wenn die Öffentlichkeit auf eine andere geeignete Art Gelegenheit erhält, vom Urteil Kenntnis zu nehmen (z.B. durch öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen, Bekanntgabe über das Internet, Einsichtnahme des Urteils auf der Gerichtskanzlei). Diese weiteren Formen der Bekanntgabe sind nicht subsidiär, sondern angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung (BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 134; 124 IV 234 E. 3e S. 240; Urteile 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.5.1

und E. 3.6; 4P.74/2006 vom 19. Juni 2006 E. 8.4.1; 1P.298/2006 vom 1. September 2006 E. 2.2; C7/03 vom 31. August 2004 E. 2.1; je mit Hinweisen). Desgleichen lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Sinne einer teleologischen Reduktion Ersatzformen zur mündlichen Verlesung zu, obschon das Urteil nach dem Wortlaut von Art. 6 Ziff. 1 EMRK öffentlich verkündet ("rendu publiquement") werden muss (vgl. EGMR-Urteile *Pretto gegen Italien* vom 8. Dezember 1983 [Nr. 7984/77] § 27 f.; *Axen gegen Deutschland* vom 8. Dezember 1983 [Nr. 8273/78] § 32; *Sutter gegen Schweiz* vom 22. Februar 1984 [Nr. 8209/78] § 34; *Moser gegen Österreich* vom 21. September 2006 [Nr. 12643/02] § 101 f.; *Ryakib Biryoukov gegen Russland* vom 17. Januar 2008 [Nr. 14810/02] § 34 f.; GRABENWARTER/PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, S. 531). Im Weiteren gilt der Anspruch auf Kenntnisnahme nicht absolut, sondern kann durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen oder öffentlichen Interessen begrenzt werden. Sein Umfang ist im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu bestimmen. Zu wahren ist insbesondere der Persönlichkeitschutz der Verfahrensbeteiligten, weshalb die Kenntnisgabe von Urteilen unter dem Vorbehalt der Anonymisierung oder Kürzung steht (BGE 139 I 129 E. 3.6 S. 136 f.; 137 I 16 E. 2.5 S. 22; 134 I 286 E. 6.3 S. 290; Urteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 E. 3.5.2; EGMR-Urteil *B. und P. gegen Vereinigtes Königreich* vom 24. April 2001 [Nr. 36337/97 und 35974/97] § 45). Indessen ist eine vollständige Geheimhaltung des Urteils auch bei Vorliegen sehr gewichtiger Interessen mit dem Öffentlichkeitsgebot nicht vereinbar (EGMR-Urteile *Fazliyski gegen Bulgarien* vom 16. April 2013 [Nr. 40908/05] § 69; *Raza gegen Bulgarien* vom 11. Februar 2010 [Nr. 31465/08] § 53). Der Antrag der Privatkläger, es sei auf eine Orientierung der Medien und der Öffentlichkeit über das Urteil gänzlich zu verzichten, erweist sich demnach von vornherein als unzulässig.

Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann. Er ist im Sinne der Publikums- und Medienöffentlichkeit daher in erster Linie für nicht direkt am Verfahren beteiligte Dritte von Bedeutung, wobei den Medien – wie erwähnt (E. 3.1 hiervor) – die Rolle eines Bindeglieds zwischen Justiz und Bevölkerung zukommt (BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 134; 137 I 16 E. 2.2 S. 19; Urteil 1B_68/2012 vom 3. Juli 2012 E. 3). Insofern ist von einem gesteigerten öffentlichen Interesse an der Kenntnisnahme des Verfahrensausgangs auszugehen, dem bei der nachfolgend vorzunehmenden Interessenabwägung Rechnung zu tragen ist (vgl. E. 3.7 hernach). In diesem Sinne führt auch die Botschaft zur StPO aus, meistens dürfte bereits aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz hervorgehen, dass der Interessenschutz eine öffentliche Verkündung nicht ausschliesse; erfordere dieser aber ausnahmsweise einen Verzicht auf die öffentliche Urteilsöffnung, sei das Urteil in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben (z.B. durch ein Pressecommuniqué; Botschaft zur StPO, BBl 2006 1085, 1153 Ziff. 2.2.8.2). Nach dem Gesagten bildet Art. 70 StPO somit eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Berufungsverhandlung und der mündlichen Urteilsverkündung, sofern das Publikum in anderer geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens orientiert wird.

3.5 Der Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) durch das Obergericht erfolgte – wie bereits ausgeführt (vgl. Bst. B hiervor) – zum Schutz der Privatsphäre sowie der psychischen Integrität aller Privatkläger und insbesondere zur Wahrung der Unversehrtheit und Entwicklung der betroffenen Jugendlichen (Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II). Diese schutzwürdigen Interessen können nicht nur einen Eingriff in die Medienfreiheit, sondern nach Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II auch eine Einschränkung des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit rechtfertigen. Das Obergericht befand, dass aufgrund des im Berufungsverfahren zu beurteilenden Delikts bei den Privatklägern die Gefahr einer Retraumatisierung durch eine unkontrollierte Konfrontation mit Verfahrensdetails bestehe, der angesichts der Bekanntheit des Falles und der möglichen Rückschlüsse auf die Identität der Privatkläger auch durch eine anonymisierte Berichterstattung nicht hinreichend begegnet werden könne. Die Beschwerdeführer wenden dagegen ein, es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die blosser Teilnahme Dritter an der Verhandlung oder Urteilsöffnung eine Retraumatisierung bewirken solle. Dabei übersehen sie, dass die Privatkläger nach den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der kantonalen Instanzen und den beigebrachten Berichten wegen der Tat und deren Auswirkungen auf das Familienleben an erheblichen psychischen Belastungen leiden. Sie sind daher schutzbedürftig. Eine Berichterstattung über die an der Verhandlung zu thematisierenden persönlichen, intimen und familiären Details ist geeignet, in ihr Privatleben einzugreifen und kann überdies ihren psychischen Zustand beeinträchtigen. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund von bisherigen Medienberichten über den Vorfall auch bei einer anonymisierten Gerichtsberichterstattung Rückschlüsse auf die Privatkläger gezogen werden können. Dies wird von den Beschwerdeführern denn auch nicht in Abrede gestellt.

Zu prüfen bleibt, ob der vollständige Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) von der Berufungsverhandlung (vgl. E. 3.6 hernach) und der mündlichen Urteilsverkündung (vgl. E. 3.7 nachfolgend) verhältnismässig ist.

3.6.1 Die Beschwerdeführer bringen zwar zu Recht vor, dass in Strafprozessen immer wieder familiäre oder intime Details von Prozessparteien zur Sprache kämen, ohne dass deswegen sogleich die akkreditierten Medienschaffenden ausgeschlossen werden müssten. Ausserdem ist es in erster Linie die Gerichtsverhandlung selbst und nicht die Anwesenheit von Medienschaffenden, die für Opfer und allenfalls auch für Drittpersonen belastend wirken kann. Dies bedeutet aber nicht, dass in solchen Situationen eine Einschränkung des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit nie geboten sein kann. Eine Zugangsverweigerung für Medienschaffende könnte namentlich bei Vorliegen gewichtiger Anliegen des Kinder-, Jugend- oder Opferschutzes als angezeigt erscheinen, insbesondere wenn sich weniger weitgehende Einschränkungen als zweckuntauglich erwiesen und an der Gerichtsverhandlung schwergewichtig besonders intime Details thematisiert würden, deren Bekanntgabe an die Öffentlichkeit für die Betroffenen äusserst belastend und potenziell (re-)traumatisierend sein könnte. Dies trifft beispielsweise bei direkten Opfern von schweren Straftaten, namentlich von Sexualdelikten, zu, die vor Gericht zum Vorfall und zu den persönlichen Verhältnissen befragt werden sollen. Letztlich ist aber in jedem konkreten Einzelfall anhand einer umfassenden Abwägung der Interessen der Opfer, von Jugendlichen, der Beschuldigten, des Publikums und der Medien zu beurteilen, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit in Frage kommt (vgl. E. 3.4.3 hiervor; BGE 119 Ia 99 E. 4 S. 103 f.; Urteile 1B_69/2009 vom 26. März 2009 E. 2.2; 6B_441/2013 vom 4. November 2013 E. 2.1.1; 6B_350/2012 vom 28. Februar 2013 E. 1.5; Botschaft zur StPO, BBl 2006 1085, 1153 Ziff. 2.2.8.2; EGMR-Urteil *Welke and Biłek gegen Polen* vom 1. März 2011 [Nr. 15924/05] § 74). Dabei gebietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass eine Einschränkung des Justizöffentlichkeitsgebots auf Verfahrensabschnitte beschränkt bleibt, welche den Kern des Privatlebens und intime Lebenssachverhalte berühren, die in der Öffentlichkeit auszubreiten den betroffenen Personen nicht zugemutet werden kann.

3.6.2 Der Ausschluss der Öffentlichkeit vor der Vorinstanz wurde wie erwähnt zur Wahrung des Privatlebens und der psychischen Unversehrtheit der Privatkläger, insbesondere der betroffenen Jugendlichen, angeordnet; ihre Interessen geniessen grundsätzlich einen erhöhten Schutz (vgl. E. 3.5 hiervor). Dieser ist immerhin mit Blick auf einen Privatkläger zu präzisieren: B.B. hat sich nachweislich gegenüber einem Medienunternehmen zu der gegen ihn verübten Straftat, den dadurch erlittenen Verletzungen und weiteren Begleitumständen (z.B. der Verhaftung seiner Ehefrau) geäussert. Dadurch geriet er ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Ob er damit jedoch zur relativen Person der Zeitgeschichte geworden ist, die sich als solche hinsichtlich ihres Persönlichkeitsschutzes namhafte Abstriche gefallen lassen muss (BGE 141 I 211 E. 3.3.2 S. 217; 137 I 16 E. 2.5 S. 22; 129 III 529 E. 4.3 S. 534; je mit Hinweisen), erscheint fraglich. Denn gemäss den Darlegungen der Vorinstanzen sind die Umstände unklar, wie es zu den erwähnten Zeitungsinterviews gekommen ist bzw. wer dazu den Anstoss gegeben hat. Jedenfalls vermag sein Verhalten den Schutzanspruch seiner Kinder nicht zu schmälern. Sein eigener Schutzanspruch geht aber auch nicht über diesen hinaus. Die Kinder sind noch minderjährig und bedürfen daher eines besonderen Schutzes ihrer Unversehrtheit, ihrer psychischen Integrität und ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Dabei ist offenkundig, dass das mutmasslich unter Beteiligung ihrer Mutter gegen den Vater verübte versuchte Tötungsdelikt, die Inhaftierung der Mutter, die Fremdplatzierung und die Trennung der Eltern grosse psychische Belastungen darstellen, die eine intensive therapeutische Betreuung erfordern. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ist nachvollziehbar, wenn die Verarbeitung der Geschehnisse unter diesen Umständen auch mehrere Jahre nach der Tat noch nicht abgeschlossen ist. Auch ändert ihre ausserfamiliäre Unterbringung nichts an der Möglichkeit, dass die Kinder bei einer Berichterstattung über das Berufungsverfahren von Bekannten oder Personen in ihrem näheren Umfeld unkontrolliert mit Bemerkungen oder Fragen konfrontiert werden. Dass solche Reaktionen geeignet sind, ihren psychischen Zustand zu verschlechtern und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu beeinträchtigen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

3.6.3 Diese schutzwürdigen Interessen der jugendlichen Privatkläger am Ausschluss der Medien sind aber insoweit zu relativieren, als sie selber nicht Opfer der Straftat sind und ihre Traumatisierung allein aus den Begleitumständen resultiert. Ihr Schutzbedürfnis ist daher verglichen mit demjenigen eines minderjährigen Opfers eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts herabgemindert. Da sie das versuchte Tötungsdelikt selbst nicht miterlebt haben und wohl auch zur Aufklärung der jeweiligen Tatbeiträge nichts beitragen können, erscheint es ausserdem wenig wahrscheinlich, dass sie anlässlich der Berufungsverhandlung persönlich befragt worden sind. Jedenfalls hätten sie sich dabei – genauso wie ihr Vater – auf die den Opfern im Strafprozess zustehenden Rechte und Schutzmassnahmen berufen können (vgl. Art. 117, Art. 152 und Art. 154 StPO). Überdies könnte eine erneute Traumatisierung im Sinne einer unkontrollierten Konfrontation mit der Straftat nur durch eine vollständige Geheimhaltung verhindert werden. Eine solche verstiesse aber nicht nur gegen das Öffentlichkeitsgebot (vgl. E. 3.4.3 hiervor), sondern könnte aufgrund der Berichte und Verlautbarungen ohnehin nicht mehr erreicht werden.

Insofern vermögen die Schutzanliegen der Privatkläger nicht gegen die Interessen der Beschwerdeführer an der Informationsbeschaffung und -verbreitung sowie an einer wirksamen Justizkontrolle aufzukommen. Letztere sind denn auch insoweit als besonders gewichtig einzustufen, als bereits das erstinstanzliche Verfahren unter Aus-

schluss des Publikums und der Medien stattgefunden hat. Die Öffentlichkeit wurde lediglich mittels Pressecommuniqué über den Ausgang des Verfahrens informiert. Ausserdem ist eine Einschränkung des in Art. 69 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatzes der Öffentlichkeit – wie bereits ausgeführt (vgl. E. 3.1 und E. 3.6.1 hiervor) – nur sehr restriktiv zuzulassen. Die Möglichkeit der Justizkontrolle durch die Öffentlichkeit und die dabei von den Medien wahrgenommene Wächterrolle begründen wesentliche schutzwürdige Interessen. Sie tragen zur sorgfältigen und rechtmässigen Rechtsfindung durch die Justizangehörigen bei und gewährleisten ein faires Verfahren. Sie ermöglichen zudem einer interessierten Öffentlichkeit, am Verfahren teilzuhaben und mitzuverfolgen, wie das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Dies ist im vorliegenden Fall von besonderer Bedeutung, da ein schwerwiegendes Gewaltdelikt zu beurteilen war und das Obergericht im Vergleich zum Bezirksgericht sowohl eine andere rechtliche Qualifikation der Straftat vornahm als auch das Strafmass verschärfte (vgl. Medienmitteilung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2016). Es bestand somit ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit daran zu erfahren, welche Beweggründe dafür ausschlaggebend waren. Demnach erweist sich der vollständige Ausschluss der akkreditierten Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) von der Berufungsverhandlung als unverhältnismässig und verstösst gegen das Justizöffentlichkeitsgebot sowie die Medien- und Informationsfreiheit. Dies ist im Sinne einer Wiedergutmachung im Dispositiv festzustellen.

Selbstredend wären die Medienschaffenden bei einer Zulassung zur Berufungsverhandlung daran zu erinnern gewesen, nur in anonymisierter Form über das Verfahren zu berichten (vgl. BGE 137 I 209 E. 4.4 S. 213). Sie haben in ihrer Berichterstattung die Persönlichkeit der Prozessbeteiligten zu wahren, andernfalls ihnen neben zivilrechtlichen Klagen nach Art. 28 ff. ZGB auch die Einleitung von Strafverfahren insbesondere wegen Verletzung von Art. 173 ff. StGB drohen können. Desgleichen werden Journalistinnen und Journalisten gemäss ihren eigenen berufsethischen Normen zur Respektierung der Privatsphäre von Personen angehalten (vgl. Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizer Presserats vom 21. Dezember 1999, Ziff. 7, sowie die dazugehörigen Richtlinien, Ziff. 7.1 ff. und Ziff. 8.3). Akkreditierte Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) treffen zusätzlich die in § 11 Abs. 2 der Zürcher Verordnung vom 16. März 2001 der obersten kantonalen Gerichte über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte (AEV; LS 211.15) festgehaltenen Verpflichtungen. Danach soll die Berichterstattung in sachlicher, angemessener Weise erfolgen und die schutzwürdigen Interessen der Prozessparteien gebührend berücksichtigen; insbesondere ist jede Art von Vorverurteilung, unnötiger Blossstellung oder suggestiver Berichterstattung zu vermeiden. Da vorliegend für die Privatkläger insbesondere die öffentliche Bekanntgabe von persönlichen, intimen oder familiären Verhältnissen eine schwerwiegende Belastung darstellte, wäre darauf in der Berichterstattung über die durchgeführte Gerichtsverhandlung Rücksicht zu nehmen.

3.7 Der Ausschluss von der mündlichen Urteilsverkündung verlangt eine gesonderte Beurteilung. Wie bereits dargelegt, ist hier von einem gesteigerten öffentlichen Interesse an der Kenntnisnahme des Verfahrensausgangs auszugehen (vgl. E. 3.4.3 hiervor). Die Urteilsverkündung darf sich dabei nicht auf das Vorlesen des Urteilspruchs beschränken, ansonsten der Zweck der Justizöffentlichkeit seines Gehalts beraubt würde (vgl. EGMR-Urteil *Ryabik Biryukov gegen Russland* vom 17. Januar 2008 [Nr. 14810/02] § 39 ff.). Vielmehr obliegt es den Richtern, das Dispositiv angemessen zu begründen und insbesondere den Frei- oder Schuldspruch und die damit verbundene Sanktion zu erläutern (Art. 84 Abs. 1 StPO), damit die Medien ihre Wächterfunktion wahrnehmen können.

Den nicht verfahrensbeteiligten Dritten war es vorliegend aufgrund bisherigen Verfahrensausschlüsse nur in eingeschränktem Masse möglich nachzuvollziehen, wie das Recht angewendet und die Rechtspflege ausgeübt wurde. Es war daher von einem besonders gewichtigen öffentlichen Interesse an der Teilnahme der akkreditierten Medienschaffenden an der mündlichen Urteilsverkündung des Obergerichts auszugehen. Dieses vermag die ebenfalls wichtigen Interessen der Privatkläger zu überwiegen, denn die Urteileröffnung weist in inhaltlicher Hinsicht grundsätzlich einen geringen Detaillierungsgrad auf. Den Richtern verbleibt im Rahmen ihrer Begründungspflicht ein gewisser Spielraum, um Sekundärviktimisierungen zu vermeiden und den Schutzanliegen der Privatkläger in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Obgleich damit ein mit der Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses verbundener psychischer Druck nicht gänzlich hätte ausgeschlossen werden können, erscheint die Zulassung der akkreditierten Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) zur mündlichen Urteilsverkündung (unter der Wahrung der ihnen obliegenden Verpflichtungen) angesichts ihrer gewichtigen öffentlichen Interessen verhältnismässig. Der Ausschluss der akkreditierten Medienschaffenden von der mündlichen Urteilsverkündung verletzt damit ebenfalls den Grundsatz der Justizöffentlichkeit sowie die Medien- und Informationsfreiheit. Auch dies ist im Sinne einer Wiedergutmachung im Dispositiv festzustellen.

3.8 Inzwischen hat das Obergericht in einer anonymisierten Medienmitteilung vom 28. Oktober 2016 über den Ausgang des Berufungsverfahrens informiert. Die darin gemachten Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine kurze Wiedergabe der groben Tatumstände, des Schuldspruchs sowie der als erwiesen erachteten Tatbeiträge und Tatbestandsmerkmale. Mit Blick auf ihre Dichte bleiben diese Darlegungen deutlich hinter

den Erörterungen zurück, mit denen an einer Berufungsverhandlung gerechnet werden kann und sie vermögen auch den Erläuterungen an einer mündlichen Urteilsverkündung nicht gerecht zu werden. Den akkreditierten Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) ist daher das vollständig begründete Urteil in anonymisierter Form auszuhändigen, sollten sie dieses beim Obergericht anfordern.

3.9 Mit der öffentlichen Urteilsberatung und Abstimmung wurde dem Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung im vorliegenden Verfahren durch das öffentliche Verlesen des Urteilspruchs am Ende der Sitzung Rechnung getragen (vgl. Art. 59 Abs. 3 BGG). Da hier wesentliche Interessen der Privatkläger am Schutz ihrer Persönlichkeit vorliegen, rechtfertigt sich eine öffentliche Auflage des Rubrums und des Dispositivs im Bundesgerichtsgebäude nur in anonymisierter Form (vgl. Urteile 2C_949/2010 vom 18. Mai 2011 E. 7.2; 4P.74/2006 vom 19. Juni 2006 E. 8.4.1). Soweit diese ferner eine Anonymisierung der Urteilsbegründung beantragen, wird ihnen mit Art. 27 Abs. 2 BGG, wonach die Veröffentlichung der Entscheide grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen hat, bereits Genüge getan. Da die Sachverhaltsdarstellungen zudem nicht über das hinausgehen, was ohnehin bereits allgemein bekannt ist, bedarf es diesbezüglich keiner Kürzungen.

4.

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden gutzuheissen. Die Verletzungen des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit sowie der Medien- und Informationsfreiheit sind im Dispositiv festzustellen. Das vollständig ausgefertigte Urteil des Obergerichts ist den akkreditierten Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r) auf Anfrage in anonymisierter Form auszuhändigen.

Bei diesem Verfahrensausgang obsiegen die Beschwerdeführer und die Beschwerdegegner werden grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerdegegnerin 3 im Verfahren 1B_349/2016 bzw. der Beschwerdegegner 2 im Verfahren 1B_350/2016 keine Anträge in der Sache gestellt haben, rechtfertigt es sich, von einer Kostenerhebung abzusehen (Art. 66 BGG). (...)

Anmerkungen:

- 1 Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht das Bundesgericht in der Amtlichen Sammlung (BGE). Das Urteil zum übertriebenen Totalausschluss der Medien von einem Mordprozess im Kanton Zürich gehört fraglos in diese Kategorie. Es handelt sich um einen landesweit richtungsweisenden Entscheid zu mindestens zwei wichtigen Themen.
- 2 Ein wichtiges Anliegen ist zunächst einmal der Schutz von Verbrechenopfern und ihrer Angehörigen. Besonders schutzwürdig sind Minderjährige. Die zuständigen Behörden stehen vor der schwierigen Aufgabe, die traumatisierten Heranwachsenden vor öffentlicher Blossstellung und gravierenden psychischen Belastungen abzusichern. Das Bundesgericht unterstreicht, dass die psychische Integrität und Persönlichkeitsentwicklung gerade bei jugendlichen Opfern schwerer Gewalt- und Sexualdelikte vorrangige Bedeutung hat. In mindere(m) Mass gilt dies, wenn sie nicht selber einem Verbrechen zum Opfer fielen, sondern mit einer Straftat in ihrem Umfeld konfrontiert sind.
- 3 Ein vollständiger Schutz der kindlichen Unversehrtheit wird in der Praxis wohl nur selten gelingen. Eine komplette Geheimhaltung lässt sich in solchen Fällen kaum erreichen. Dies hat nicht nur mit der medialen Publizität zu tun, welche (auch) wegen des Gebots der Justizöffentlichkeit oft unvermeidlich ist. Auch das Verhalten des näheren Umfelds der Kinder ist meist nur beschränkt zu kontrollieren. Im vorliegenden Fall äusserte sich der Vater von zwei Kindern als Opfer eines versuchten Tötungsdelikts kurz nach der Tat gegenüber der Presse. Er schilderte den Vorfall, die dabei erlittenen Verletzungen und verschiedene Begleitumstände. Die bebilderten Medienberichte wirkten der Abschirmung seiner Kinder entgegen – und relativierten auch den Nutzen späterer behördlicher Massnahmen zum Schutz ihrer persönlichen Entwicklung vor ungewollter Konfrontation mit den traumatisierenden Ereignissen.
- 4 Darüber hinaus schmälerte der Vater faktisch seinen eigenen Schutz vor unerwünschter Publizität. In rechtlicher Hinsicht führt seine Mitwirkung bei den bebilderten Zeitungsinterviews laut Bundesgericht allerdings nicht unbedingt dazu, dass er dadurch zur relativen Person der Zeitgeschichte wird (zu dieser ursprünglich deutschen Rechtsfigur vgl. RENA ZULAUF/MAJA SIEBER, Die Person der Zeitgeschichte: Entstauben oder entsorgen?, medialex Newsletter 3/2017). Für das oberste Gericht ist es fraglich, ob der unter unklaren Umständen in der Presse aufgetretene Vater bei der späteren Berichterstattung über den Straffall eine erhebliche Reduktion seines Persönlichkeitsschutzes hinnehmen muss (E. 3.6.2). Medienberichte über den anschliessenden Strafprozess haben jedenfalls laut Bundesgericht (E. 3.6.3) selbst in einer solchen Konstellation anonymisiert zu erfolgen. Nicht nur im Interesse der Kinder muss das Gericht darauf achten, dass der Kern des Privatlebens des Opfers respektiert wird. Besonders heikel ist es etwa, wenn im Gerichtssaal zur Sprache kommende Details aus der Intimsphäre eines Verbrechenopfers vor aller (Medien-)

Öffentlichkeit ausgebreitet werden (E. 3.6.1). Den Gerichten kommt hier eine Schutzpflicht zu. Sie gebietet wirksame, verhältnismässige Vorkehren gegen die Belastung und mögliche (Re-)Traumatisierung durch exzessive Publizität.

Vor diesem Hintergrund hatte der Präsident der I. Strafkammer des Zürcher Obergerichts durchaus Anlass, sich Gedanken über eine Beschränkung der Medienöffentlichkeit zu machen. Die von ihm angeordneten Schutzmassnahmen schossen allerdings weit über das Ziel hinaus. Nach öffentlicher Urteilsberatung hielten die fünf Bundesrichter im Februar 2017 einstimmig fest: Der totale Ausschluss der akkreditierten Medienleute von der Berufungsverhandlung und der anschliessenden Urteilsverkündung war verfassungswidrig. Daran vermochte auch die im Oktober 2016 - drei Tage nach Abschluss der Berufungsverhandlung - doch noch vorgenommene Publikation einer knappen Medienmitteilung über den Prozessausgang vor Obergericht nichts zu ändern.

Wichtige Themen sind nicht nur die Schutzansprüche von Opfern und Jugendlichen, sondern auch die verfassungsrechtlichen Garantien der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV), der Medienfreiheit (Art. 17 BV) und der Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV). Sie sollen eine wirksame Kontrolle der Justiz ermöglichen. Dies ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung, wie das Bundesgericht einmal mehr betont. Es erinnert an die Wächterrolle und Brückenfunktion der Medien. Deren Bedeutung war im vorliegenden Fall besonders ausgeprägt, denn es ging um ein gravierendes Gewaltverbrechen, und das Obergericht hatte diese Tat (versuchter Mord) anders beurteilt und härter bestraft als zuvor das Bezirksgericht (versuchte vorsätzliche Tötung). Die Justizkontrolle war umso nötiger, als bereits der erstinstanzliche Strafprozess hinter verschlossenen Türen durchgeführt worden war. Einleuchtend formuliert das Bundesgericht, dass in einer solchen Konstellation ein gesteigertes, legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit bestehe (E. 3.6.3) - welches sich m.E. nicht mit oft benützten Schlagworten wie Sensationsgier oder Skandalsucht abtun lässt.

Folglich wäre es für das Verfahren vor Obergericht besonders nötig gewesen, zwischen den widerstrebenden berechtigten Interessen einen schonenden Ausgleich herzustellen (so die allgemeine Forderung von JOHANNES REICH, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, N 42 zu Art. 30 BV). Dieses Ausbalancieren verlangt Fingerspitzengefühl und ist anspruchsvoll. Von einem Bemühen um Ausgleich ist bei der Lektüre der beiden knapp formulierten und oberflächlich begründeten Präsidentialverfügungen des Obergerichts indessen wenig zu erkennen.

In seiner differenzierten Urteilsbegründung umreisst das Bundesgericht, wie ein verfassungskonformer Interessenausgleich auszusehen hat. Dabei scheint es - soweit ersichtlich erstmals - eine klare Grenze zu ziehen: Die vollständige Geheimhaltung eines Gerichtsurteils verstosse selbst beim Vorliegen gewichtiger Interessen gegen das verfassungs- und menschenrechtliche Gebot der Justizöffentlichkeit. Die bundesgerichtliche Grenzziehung ist keineswegs selbstverständlich, zumal die in Erwägung 3.4.3 zitierte EGMR-Rechtsprechung (Urteile Raza und Fazliyski) nicht den Schutz der Unversehrtheit von Prozessbeteiligten betraf, sondern eine Geheimhaltung zum Schutz der nationalen Sicherheit. In seinem Urteil 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, Erw. 3.7 (Kantonsgericht Graubünden; vgl. medialex Jahrbuch 2016, S. 97ff.) hatte das Bundesgericht grundsätzliche, im formellen Gesetz vorgesehene Ausnahmen vom Verkündungsgebot als denkbar bezeichnet (z.B. bei Verfahren über Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft sowie zum Schutz der Interessen Jugendlicher). Beim Blick auf die beiden Urteilsbegründungen wird nicht restlos klar, ob das Bundesgericht eine vollständige Geheimhaltung auch für die 2016 erwähnten Bereiche ausschliessen will. Für Urteile im Erwachsenenstrafrecht ist jedenfalls davon auszugehen, dass deren komplette Geheimhaltung keine Option (mehr) sein kann.

Die verfassungsrechtlich gebotene Bekanntgabe eines Urteils kann in anonymisierter und gekürzter Form erfolgen. Beim Detaillierungsgrad der Urteilsverkündung hat das urteilende Gericht zwar einen gewissen Spielraum. Es muss aber den Zweck der Justizöffentlichkeit und der journalistischen Wächterfunktion beachten. Verlangt ist eine angemessene Begründung. Dazu gehört bei Straffällen die Erläuterung der Beweggründe für einen Schuldspruch und die damit verknüpfte Sanktion (E. 3.7). Unzureichend ist die blosser Wiedergabe des Schuldspruchs sowie der vom Gericht als erwiesen betrachteten Tatbeiträge und Tatbestandsmerkmale (E. 3.8).

Auffällig ist die eher unorthodoxe Anordnung des Bundesgerichts an das Obergericht, es habe nun für den Fall einer Anfrage der akkreditierten Medienleute das vollständig begründete Urteil (in anonymisierter Fassung) auszuhändigen (E. 3.8). Vor dem Hintergrund der bisherigen Haltung des Obergerichts schien dem Bundesgericht diese Anordnung offenkundig angebracht. Das ist nachvollziehbar. Der höchstrichterliche Hinweis dürfte der Prozessökonomie dienen und weitere Verfahren über die Urteilsbekanntgabe in dieser Angelegenheit überflüssig machen.

Die Kenntnis der Urteilsbegründung ist ein wesentliches Element öffentlicher Justizkontrolle. Für eine fundierte Beurteilung, ob die Gerichte einzelne Prozessparteien ungebührlich bevor- oder benachteiligt und ob die Behörden das Verfahren (auch die vorherigen Ermittlungen) rechtsstaatlich korrekt abgewickelt haben, genügt die blosser Urteilsöffnung aber kaum. Dazu braucht es (zumindest) die Anwesenheit während der Verhandlungen im Gerichtssaal, wo

u.a. die Zeugeneinvernahmen und die Plädoyers den Prozessbeobachtern aufschlussreiche Informationen liefern. Das Bundesgericht macht deutlich, ein Ausschluss der Medien von der Hauptverhandlung sei „nur sehr restriktiv“ zulässig (E. 3.1). Die Kontrolle der Justiz ist in den wichtigen ersten Verfahrensphasen von Gesetzes wegen spürbar erschwert. Dass die polizeilichen Ermittlungen und die staatsanwaltlichen Untersuchungen dem Öffentlichkeitsprinzip entzogen sind, bedeutet nach den Worten des Bundesgerichts bereits eine empfindliche Beschränkung. Dies hat Auswirkungen für die Güterabwägung im weiteren Verfahrensverlauf. Das Gericht hat sich zurückzuhalten, wenn es den Zugang zur anschliessenden, grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung ausnahmsweise beschränkt. Verhältnismässig wird ein Ausschluss nur für jene Verfahrensabschnitte sein, die den Kern des Privatlebens berühren (E. 3.6.1).

- 12** Die begründete Annahme, in bestimmten Prozessphasen würden persönliche und intime Details zur Sprache kommen, ist mithin noch kein ausreichender Grund für einen Ausschluss akkreditierter Gerichtsberichterstatte(r)innen und -erstatte(r). Selbst für solch heikle Verfahrensabschnitte ist sorgfältig zu prüfen, ob akkreditierten Medienschaffenden anders als dem restlichen Publikum der Zugang zum Verhandlungslokal gewährt werden kann – zumal das Gericht die Möglichkeit hat, ihre Zulassung an geeignete Auflagen zu knüpfen.
- 13** Erhalten Medienleute privilegierten Zugang zum Verhandlungslokal, so sind sie nicht frei, das dort Vernommene rücksichtslos und in allen Einzelheiten an die breite Medienöffentlichkeit zu tragen. Das Bundesgericht listet insgesamt vier Schranken der Berichterstattung auf. Zu beachten haben die Medienleute die spezifischen Verpflichtungen, die sich aus den kantonalen Vorschriften über die Akkreditierung ergeben (z.B. das Verbot unnötiger Blossstellung). Eine rechtliche Reaktion auf überbordende Berichterstattung können aber auch die betroffenen Prozessbeteiligten anstossen. Das Bundesgericht weist auf mögliche Klagen wegen einer Missachtung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 des Zivilgesetzbuchs) hin. Es erwähnt auch Strafanträge wegen Verstössen gegen den strafrechtlichen Ehrenschatz (Art. 173ff. des Strafgesetzbuchs) – wobei einzuschränken wäre, dass Art. 28 Abs. 4 StGB die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Gerichtsverhandlungen als straflos erklärt (selbst wenn sie Prozessbeteiligte oder Aussenstehende unnötig blossstellen sollte).
- 14** In einem Atemzug mit den rechtlichen Grenzen erwähnt das Bundesgericht die berufsethischen Vorgaben für den Respekt der Privatsphäre. Deren Einhaltung wird vom Selbstkontrollorgan der Medienbranche (Presserat) im Einzelfall überprüft. Im Gegensatz zu Verstössen gegen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Vorschriften hat die Missachtung medienethischer Gebote zwar keine juristischen Konsequenzen. Dennoch hat die Medienethik rechtliche Relevanz. Nehmen die Branchenvertreter die berufsethischen Regeln ernst, so liefert dies gute Argumente gegen die Notwendigkeit juristischer Massnahmen zum Schutz der Privatsphäre. Es dürfte kein Zufall sein, dass sowohl das Bundesgericht als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) immer wieder und immer öfter berufsethische Aspekte in ihre juristischen Überlegungen einfliessen lassen. Auch das ist bemerkenswert.

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit - Accès général à l'information

- Recommendation du Préposé fédérale à la protection des données et à la transparence du 7 avril 2017
La Loi sur l'Etat hôte n'est pas applicable en espèces mais un motif d'exception a été admis.
LEH en tant que disposition spéciale dérogeant à la LTrans; motif d'exception; principe de la proportionnalité ; accès partiel
LEH, LTrans
[Zum Entscheid](#)
- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 11. April 2017
EDÖB empfiehlt SECO, Zugang zu Schlussbericht betr. Schwarzarbeitsbekämpfung teilweise zu gewähren und zu andern Teilen den Entscheid aufzuschieben
Dokumente, die Entscheidungsgrundlage bilden, Verhältnismässigkeit, Anonymisierung von Personendaten Art. 7, 8 Abs.2 und 9 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 22. März 2017
SECO soll Zugang zu bei ihm im Zusammenhang mit dem UWG eingegangenen Beschwerden gewähren, sobald entschieden ist, ob es von seinem Klagerecht Gebrauch macht oder Strafanzeige erstattet
Dokumente, die Entscheidungsgrundlage bilden, Freie Meinungsbildung Art. 7 und 8 Abs.2 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. April 2017 i. S. Greenpeace Schweiz gegen Axpo Power AG (A-1432/2016)
Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt auch bei umfangreichen Dokumenten, die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse enthalten (in casu: 948 Seiten), letztere von den übrigen Informationen zu trennen.
Amtliche Dokumente, Vertraulichkeitsregeln, Verhältnismässigkeitsprinzip, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften Schädigung, öffentliches Informationsinteresse, Übermässiger Aufwand, Anonymisierung von Personendaten und Dossiernummern, freie Meinungs- und Willensbildung der Behörde Art. 5 und 7 BGÖ
[Zum Entscheid](#)

3. Strafrecht – Droit pénal

3.3 Rechtsgüter der Allgemeinheit - Biens juridiques de la collectivité

- Arrêt du Tribunal pénal fédéral du 3 avril 2017 (SK 2016.56)
Un journaliste a voté deux fois pour montrer les failles du système - il est condamné pour fraude électorale
fraude électorale, liberté d'opinion et d'information, fait justificatif, exemption de peine art. 10 CEDH, art. 52, 53, 282 CP
[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung - Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus - Ethique du journalisme

- Presa di posizione 7/2017 del Consiglio svizzero della stampa del 11 Aprile 2017 (X. c. Corriere del Ticino)

Symbolbild zu einem Straffall war trotz fehlenden Hinweises als solches erkennbar

rispetto della verità, deformazione di immagini, discriminazione

[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Graf, Damian, Befugte Weitergabe von Insiderinformationen, in: Jusletter [Ressource électronique], Bern, 27. März 2017

Métille, Sylvain, Révision de la LPD: des sanctions à contre-courant et à contre-raison, in: Plaidoyer, Lausanne, Année 35(2017), no 2, p. 3843. Existe aussi sous forme électronique

Saxer, Urs, Die Online-Zuständigkeiten des Bundes: eine medienrechtliche Betrachtung, in: AJP, Zürich, Jg. 26(2017), Nr. 3, S. 334–350